

DWP Deutscher Wirtschaftsprüferverein e.V. | Sitz: Berlin |
Büro: Willi-Laschet-Str. 1, 51688 Wipperfürth

Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.
-Hauptfachausschuss (HFA)-

Per E-Mail: stellungnahmen@idw.de

Wipperfürth, den 29.09.2026

Stellungnahme zum Entwurf ISA [E-DE] 570 (Revised 2024) „Fortführung der Geschäftstätigkeit“ einschließlich Folgeänderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des ISA [E-DE] 570 (Revised 2024) einschließlich der Folgeänderungen Stellung zu nehmen.

Unsere Anmerkungen erfolgen insbesondere mit Blick auf die praktische Anwendung bei der Prüfung mittelständischer Unternehmen.

1. Tz. 21 – „Datum der Genehmigung des Abschlusses“

Nach Tz. 21 muss die Einschätzung des Managements einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ab dem „Datum der Genehmigung des Abschlusses“ umfassen.

Nach ISA [DE] 560.5(b) ist dies das Datum, an dem alle Bestandteile des Abschlusses einschließlich der dazugehörigen Abschlussangaben erstellt sind und die dafür Verantwortlichen erklärt haben, dass sie die Verantwortung für diesen Abschluss übernommen haben.

Die Bezeichnung „Datum der Genehmigung des Abschlusses“ erscheint für die deutsche Rechts- und Prüfungspraxis missverständlich. Der Begriff kann insbesondere mit der gesellschaftsrechtlichen Feststellung des Jahresabschlusses oder dessen Billigung durch den Aufsichtsrat in Verbindung gebracht werden. Dies ist ersichtlich nicht gemeint.

Zugleich lässt die Definition nicht unmittelbar erkennen, welcher konkrete Zeitpunkt in der deutschen Abschlussprüfung maßgeblich ist. Dies ist von praktischer Bedeutung, da an dieses Datum unmittelbar der mindestens zwölfmonatige Betrachtungszeitraum anknüpft.

Wir regen daher an, entweder eine eindeutigere deutsche Bezeichnung zu wählen oder durch einen D-Anwendungshinweis klarzustellen,

- welcher konkrete Zeitpunkt bei einer gesetzlichen Abschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB maßgeblich ist,
- in welchem Verhältnis dieser Zeitpunkt zur Aufstellung bzw. Unterzeichnung des Jahresabschlusses und zur Vollständigkeitserklärung steht und
- dass weder die spätere Feststellung noch die Billigung des Jahresabschlusses gemeint ist.

Für den Abschlussprüfer muss der für den Betrachtungszeitraum maßgebliche Zeitpunkt zweifelsfrei bestimmbar sein.

2. Gesonderter Abschnitt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Bestätigungsvermerk

Künftig ist auch dann ein gesonderter Abschnitt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, wenn die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung angemessen ist und keine wesentliche Unsicherheit besteht.

Damit kommt der konkreten Ausgestaltung der deutschen Mustervermerke erhebliche Bedeutung zu.

Ein gesonderter Abschnitt „Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ kann insbesondere bei nicht prüfungsfachlich vorgebildeten Abschlussadressaten den Eindruck erwecken, der Abschlussprüfer treffe eine eigenständige positive Aussage über den zukünftigen Fortbestand des Unternehmens.

Die Aussage, dass keine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit identifiziert wurde, ist jedoch weder eine Fortbestandsgarantie noch eine eigenständige positive Fortführungsprognose des Abschlussprüfers.

Gerade im Mittelstand werden Bestätigungsvermerke regelmäßig auch von Gesellschaftern, Kreditinstituten und anderen Adressaten gelesen, die mit der prüfungsfachlichen Bedeutung der Formulierungen nicht notwendigerweise vertraut sind.

Wir regen daher an, die deutschen Mustervermerke unter diesem Gesichtspunkt nochmals kritisch zu überprüfen. Aus dem Wortlaut sollte für den Abschlussadressaten eindeutig hervorgehen, dass die Berichterstattung des Abschlussprüfers zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit weder eine Fortbestandsgarantie noch eine eigenständige positive Fortführungsprognose darstellt.

Um einer entsprechenden Erwartungslücke entgegenzuwirken, regen wir an, in den gesonderten Abschnitt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit eine kurze und allgemein verständliche Klarstellung aufzunehmen, beispielsweise:

„Unsere Beurteilung stellt keine Garantie für die zukünftige Fortführung der Unternehmenstätigkeit dar.“

Eine solche Klarstellung erscheint insbesondere deshalb sinnvoll, weil der gesonderte Abschnitt künftig auch bei Unternehmen aufzunehmen ist, bei denen keine wesentliche Unsicherheit hinsichtlich der Fortführung der Unternehmenstätigkeit besteht. Gerade in diesen Fällen könnte die hervorgehobene Berichterstattung andernfalls von nicht prüfungsfachlich vorgebildeten Abschlussadressaten als positive Bestätigung des zukünftigen Fortbestands verstanden werden.

Die Ergänzung würde die Reichweite der Aussage des Abschlussprüfers klarstellen, ohne den Bestätigungsvermerk wesentlich zu verlängern.

Wir bitten, die vorstehenden Anregungen bei der Finalisierung des ISA [DE] 570 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Seifert
Wirtschaftsprüferin

Vieler
Wirtschaftsprüferin